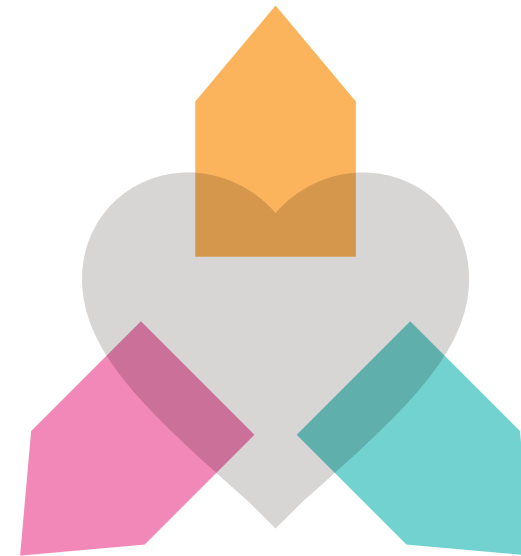


Zwangsheirat



Finanziell unterstützt durch:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Office fédéral des migrations ODM



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ÉGALITÉ
FAMILLE
GLEICHSTELLUNG

Information für Fachpersonen

Worum geht es?

Zwangsheirat typ A Eine Person steht unter **Zwang oder Druck, eine Heirat zu akzeptieren**, die sie nicht will.

Zwangsheirat typ B Eine Person kommt unter **Zwang resp. Druck, auf eine Liebesbeziehung** ihrer Wahl zu verzichten.

Zwangsheirat typ C Eine Person wird unter **Zwang oder Druck gesetzt, damit sie darauf verzichtet, eine Scheidung einzureichen**. Die Ehe kann freiwillig oder unfreiwillig geschlossen worden sein.

Eine **arrangierte Heirat** wird von Angehörigen vorgeschlagen, letzten Endes wird aber niemand zur Heirat gezwungen. Die Grenzen zwischen Zwangsheirat und arrangierter Heirat sind verschwommen, da der Druck in Form eines starken Loyalitätskonflikts gegenüber den Angehörigen vorliegen kann.

Was steht auf dem Spiel?

Bei den Zwangsheiraten des Typs A und C überwiegen stark die transnationalen Ehen, das heisst solche, bei denen einer der beiden Partner für die Heirat sein Land verlässt. Personen mit Migrationshintergrund sind von der Problematik besonders betroffen – jedoch nicht ausschliesslich. Stigmatisierungen sind auf jeden Fall zu vermeiden.

Angst, die Kultur des Herkunftslandes zu verlieren. Häufig geht es um die Wahrung der Identität. Je stärker isoliert oder gefährdet sich Angehörige einer Gemeinschaft fühlen, desto eher tendieren sie zum Aufzwingen gemeinschaftsinterner Heiraten.

Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit. Die Angehörigen gewisser religiöser Minderheiten können auf die Verbindung ihrer Kinder zwingend einwirken, um die Vermittlung ihrer Werte, die Beibehaltung der Tradition über die Kinder und das Überleben der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Ambivalenz. Die betroffenen Personen stehen in einem sehr starken Loyalitätskonflikt ihrer Familie und/oder ihrer Gemeinschaft gegenüber, was sich nicht mit ihrem Wunsch nach Autonomie und Persönlichkeitsentfaltung deckt. Andererseits gibt es bei Zwangsheiraten auch immer wieder Isolierung, dysfunktionale Familien, finanzielle und affektive Abhängigkeit, gesellschaftliche und berufliche Ausgrenzung sowie die Abhängigkeit vom Ehegatten oder von der Ehegattin in Sachen Aufenthaltsbewilligung.

Verlust der Aufenthaltsbewilligung als Druckmittel. Die durch eine Heirat in die Schweiz gekommenen Frauen sind in der Regel aufgrund ihrer Niederlassungsbewilligung von ihrem Ehegatten abhängig. Zudem würde ihre Familie im Herkunftsland eine Trennung nicht verstehen, was die dortige soziale Wiedereingliederung erschweren würde.

Ein Profil der Opfer lässt sich hingegen nicht erstellen: Alter, Ausbildungsniveau, Gründe für die Zwangsheirat, zur Verfügung stehende Netzwerke und Schwere des Konflikts sind allesamt Punkte, die von Situation zu Situation verschieden sind.

Wie reagieren?

Durch die direkte Involvierung der Familienmitglieder oder des Umfelds haben die Opfer von Zwangsheiraten häufig mit einem Loyalitätskonflikt zu kämpfen – vergleichbar mit Situationen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt. Häufig nehmen die betroffenen Personen erst dann mit Institutionen Kontakt auf, wenn der Konflikt bereits einen hohen Gewaltgrad erreicht hat. Häufig zögern und hadern sie, bevor sie sich Dritten anvertrauen, da sie sich selbst nicht sicher sind, ob sie sich ihrem Schicksal fügen oder aber eine Lösung für ihre Situation finden wollen.

Wenn eine Person auf das Thema Zwangsheirat zu sprechen kommt, muss man aufmerksam werden und reagieren. Das ist vielleicht das einzige Mal, dass sie wagen wird, darüber zu sprechen. Vielleicht ist das ihre letzte Chance, einer Ehe gegen ihren Willen zu entkommen.

Das Ressourcennetzwerk ist in etwa dasselbe wie für Situationen häuslicher Gewalt (siehe **die Struktur des Walliser Netzwerks gegen häusliche Gewalt**).⁴

Schlussfolgerung

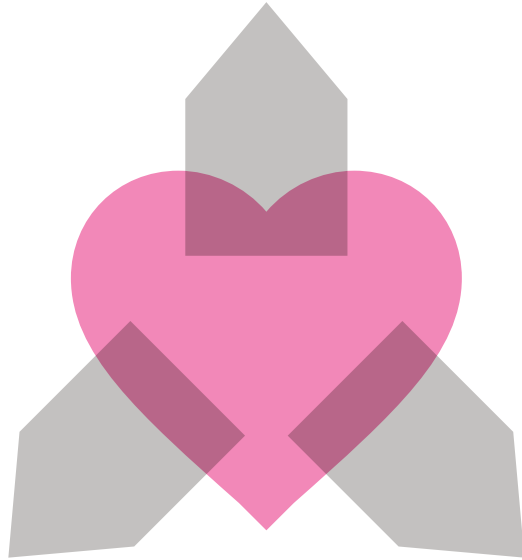
Die Betreuung der Opfer kann sehr langwierig und schwierig werden. Werden nur Notmassnahmen ergriffen, wird das Opfer in der Folge allein dastehen und läuft Gefahr, neuen Schwierigkeiten zu begegnen, extrem zu vereinsamen und keine Ressourcen zu haben. Die Fachleute müssen diese Personen langfristig betreuen können. Sie müssen ihnen dabei helfen können, ein neues Beziehungsnetz aufzubauen und Perspektiven zu finden. Es reicht nicht aus, das Opfer von den Tätern zu entfernen. Man muss den Wiederaufbau begleiten.

Weitere Informationen

- Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie
Avenue de la Gare 33, PF 478, 1951 Sitten
Phone: 027 606 21 20 – e-mail: egalite-famille@admin.vs.ch
www.gleichstellung-familie.ch – www.haeuslichegewalt-vs.ch
- Fachstelle Zwangsheirat, Kompetenzzentrum des Bundes.
Helpline: 0800 800 007 – e-mail: info@zwangsheirat.ch
www.zwangsheirat.ch
- Opferhilfeberatung Oberwallis OHG 027 946 85 32
- Kantonale Fachstelle Integration 027 606 55 52

www.gegen-zwangsheirat.ch

www.terre-des-femmes.ch



Zwangsheirat typ ©

Tekie ist vor 10 Jahre in die Schweiz gekommen und hat einen Schweizer geheiratet. Anfangs lief die Ehe gut und für Tekies Familie war es eine grosse Erleichterung, jeden Monat einen Check aus der Schweiz zu erhalten. Denn auch wenn ihr Mann nur Fr. 200.– nach Afrika schickte, was für diesen hier wenig bedeutet, konnte in Afrika die ganze Familie den ganzen Monat über gut davon leben. Seit mehreren Monaten erlebt Tekie jedoch die Hölle in ihrer Ehe. Seit ihr Mann die Arbeit verloren hat, ist er ihr gegenüber gewalttätig geworden und sie hat Angst, weiter bei ihm zu bleiben. Am liebsten würde sie alles zusammenpacken und gehen. Aber wohin sollte sie gehen? Sie weiss, dass ihre Familie im Heimatland sie ausstossen und verachten würde, wenn sie diese Ehe beendete. Sie weiss nicht, wie sie sich finanziell über Wasser halten sollte, solange sie keine regelmässige Anstellung hat. Sie wendet sich an einen Sozialdienst, welcher sie über ihre Möglichkeiten aufklärt und sie mit der Regionalen Arbeitsvermittlung sowie dem BIZ in Verbindung bringt. Es werden ihr Wege aufgezeigt und sie wird darin begleitet, wie sie ihre wirtschaftliche Situation verbessern kann und ihre Familie damit auch weiterhin finanziell unterstützen kann.

Was sagt das Recht?¹

Die Schweizerische Bundesverfassung gewährleistet das Recht auf Ehe.² Damit hat nicht nur jede volljährige Person das Recht zu heiraten, sondern auch das Recht selbst zu entscheiden, wen sie heiraten will.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten am 1. Juli 2013 wurden auch im Strafrecht, im Zivilrecht, im internationalen Privatrecht und im Ausländerrecht neue Gesetzesbestimmungen eingeführt.³

Im neuen Artikel 181a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) wird Zwangsheirat als qualifizierter Nötigungstatbestand konzipiert. Aufgrund der Erhöhung des Strafrahmens auf fünf Jahre Freiheitsstrafe wird diese Tatbegehung nun vom Gesetz nicht mehr als Vergehen, sondern als Verbrechen eingestuft. Das StGB sieht ausserdem vor, dass auch strafbar ist, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird.

Gemäss den neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) muss der Zivilstandsbeamte/die Zivilstandsbeamtin prüfen, ob es Anhaltspunkte für eine Zwangsheirat gibt. Gegebenenfalls muss er/sie die Trauung verweigern. Das ZGB präzisiert nunmehr, dass die Eheschliessung in der Schweiz dem schweizerischen Recht untersteht. Die Eheschliessung mit minderjährigen Personen ist also verboten. Ebenso kann eine im Ausland geschlossene Ehe mit einer minderjährigen Person grundsätzlich in der Schweiz nicht mehr anerkannt werden und wird von Amtes wegen für ungültig erklärt.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie das Asylgesetz wurden ebenfalls geändert. Damit kann das Recht auf Nachzug der Ehegattin oder des Ehegatten geltend gemacht werden, wenn die Heirat anerkannt ist und kein Grund für eine Eheungültigkeit vorliegt. Bezüglich Aufenthalt in der Schweiz gilt eine Zwangseheschliessung nunmehr als «wichtiger persönlicher Grund», welcher der Person, die Opfer einer Zwangsehe ist, das Recht auf die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und deren Verlängerung nach der Auflösung der Ehegemeinschaft gibt.

1 Auszug aus der Waadtländer Broschüre « Mariage, si je veux ! », von BCI et BEFH

2 Art. 14 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

3 Eine detailliertere Analyse der angenommenen Änderungen finden Sie in der Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011: <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/2185.pdf>



Zwangsheirat typ **A**

Xhejana, 20 Jahre alt, kam vor einem halben Jahr in die Schweiz, nachdem sie in ihrem Heimatland mit Elmedin verheiratet wurde. Dieser war hier in der Schweiz aufgewachsen und hatte hier eine Anstellung und konnte somit für eine Familie sorgen. Sie hat in ihrer Heimat keine Ausbildung gemacht und spricht keine andere Sprache als ihre Muttersprache. Hier in der Schweiz wohnt sie mit ihrem Mann bei den Schwiegereltern und verbringt den lieben langen Tag damit, den Haushalt zu machen und der Schwiegermutter Gesellschaft zu leisten. Seit sie hier ist, hat sie noch keine neuen Bekanntschaften oder Freundschaften gemacht und fühlt sich sehr eingeschlossen und vereinsamt. Die Situation macht sie krank, psychisch und physisch fühlt sie sich nicht belastbar. Sie weiss nichts über das Land, in das sie gezogen ist. Bei einem Botengang, den sie mit ihrer Schwiegermutter getätigt hat, lief sie am Büro des Integrationsbüros vorbei und merkte sich die Öffnungszeiten. Sie wollte, sobald es ihr möglich war, von zu Hause wegzugehen, in diesem Büro vorbeigehen, um sich über die Schweiz zu informieren, über ihre Möglichkeiten und Rechte. Sie hätte doch so gerne Kontakt gehabt mit anderen jungen Frauen. In diesem Büro könnte man ihr bestimmt helfen, sie informieren und an andere Stellen weiterleiten.



Zwangsheirat typ **B**

Valmir, 17 Jahr alt ist gebürtig aus Mazedonien und ist in der Schweiz aufgewachsen. Seine Eltern sind mit ihrem Herkunftsland eng verbunden, Valmir hat sich hier in der Schweiz gut integriert. Er absolviert das vorletzte Ausbildungsjahr zum Elektriker und macht beim Jugendtreff der Gemeinde regelmässig mit. Seine erste grosse Liebe mit einer Schweizerin ging vor kurzem in Brüche. Seine Eltern haben ihm angekündigt, dass sie in den Sommerferien in die Heimat reisen werden, um ihm die Tochter eines Freundes der Familie, scheinbar ein ganz schönes Mädchen, vorzustellen. Die Eltern haben toleriert, dass er eine Schweizer Freundin hatte, jedoch weiss er seit langem, dass er in der Heimat zur Heirat versprochen wurde. Er fürchtet sich vor den Sommerferien und wendet sich an den Jugendarbeiter des Jugendzentrums.

Letzterer bespricht mit Valmir: Er soll mit Hilfe einer Fachperson über die Möglichkeit nachdenken, mit seinen Eltern oder einer nahestehenden Person über seine Befürchtungen und Ängste zu sprechen. Wenn dies nicht denkbar ist, müssen andere Wege diskutiert werden, um diesen Druck zu vermeiden.